

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Funktion der Gemeinde.....	3
§ 2 Organe und weitere Gremien	4
§ 3 Amtsdauer	4
§ 4 Unvereinbarkeit der Aemter und Funktionen	4
§ 5 Information, Kommunikation.....	4
II. Stimmberechtigte	5
§ 6 Stimmrecht.....	5
§ 7 Petitionsrecht.....	5
§ 8 Initiative	5
III. Gemeindeversammlung	6
§ 9 Funktion der Gemeindeversammlung.....	6
§ 10 Wahlen	6
§ 11 Rechtsetzende Beschlüsse und Finanzgeschäfte	6
§ 12 Kontrolle und Steuerung	6
§ 13 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung.....	7
§ 14 Anträge	7
§ 15 Verfahren bei der politischen Planung (Voranschlag)	7
§ 16 Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung (Rechnung).....	7
§ 17 Versammlungs- und Urnenverfahren	8
IV. Gemeinderat.....	9
§ 18 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates.....	9
§ 19 Funktion des Gemeinderates.....	9
§ 20 Finanzkompetenzen des Gemeinderates.....	9
§ 21 Ressorts	9
V. Gemeindeverwaltung	10
§ 22 Gemeindeverwaltung	10
§ 23 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	10
VI. Weitere Organe und Gremien	11
§ 24 Rechnungskommission.....	11
§ 25 Schulpflege.....	11
§ 26 Bürgerrechtswesen	11
§ 27 Urnenbüro	11

VII. Finanzhaushalt.....	12
§ 28 Grundsätze	12
§ 29 Verfahren beim Voranschlag	12
§ 30 Verfahren bei der Rechnungsablage	12
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
§ 31 In Kraft treten.....	13

Gestützt auf §4, Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 04. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Geuensee folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl durch geeignete Massnahmen.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungsgremium
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben,
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 2 Organe und weitere Gremien

- ¹ Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien
 - a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Rechnungskommission
 - d. Schulpflege
 - e. Bürgerrechtskommission
 - f. Urnenbüro
 - g. weitere Kommissionen und/oder Anspruchsgruppen
- ² Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Wahl der Gremien die verschiedenen Anspruchsgruppen und lädt öffentlich zur Mitarbeit ein.

§ 3 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer der Organe und Gremien beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.
- ² Die Amtsdauer der Schulpflege beginnt am 1. August des gleichen Jahres.
- ³ Wenn eine gewählte Person während der Amtsdauer ihr Stimmrecht in der Gemeinde verliert, scheidet sie aus dem Amt aus.
- ⁴ Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres.

§ 4 Unvereinbarkeit der Ämter und Funktionen

Die Unvereinbarkeit von Ämtern und Funktionen ist in § 34 des Gemeindegesetzes geregelt.

§ 5 Information, Kommunikation

- ¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und die Tätigkeit der von ihm eingesetzten Gremien. Der Gemeinderat fördert die Transparenz seiner Aufgaben und die Verbindung zur Bevölkerung.
- ² Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegend öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- ³ Der Gemeinderat führt über Reglemente und bedeutende Sachvorlagen bei den interessierten Kreisen Orientierungsveranstaltungen durch.

II. Stimmberechtigte

§ 6 Stimmrecht

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Der Gemeinderat schafft für Jugendliche die Möglichkeiten der Partizipation in Verwaltung und Politik. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.
- ³ Das aktive Stimm- und Wahlrecht wird in § 28 der Staatsverfassung und in §§ 4 ff. des Stimmrechtsgesetzes abschliessend geregelt.

§ 7 Petitionsrecht

- ¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Anliegen und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden vom Gemeinderat innert 60 Tagen beantwortet.
- ³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten zuvor mit der Bitte um öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

§ 8 Initiative

- ¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- ³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz § 38ff und das Stimmrechtsgesetz § 131 Anwendung.

III. Gemeindeversammlung

§ 9 Funktion der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2 Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide. Die Befugnisse der Gemeindeversammlung sind in § 9 Abs. 1 des Gemeindegesetzes geregelt.

§ 10 Wahlen

- 1 Die Gemeindeversammlung wählt:
 - a. die Rechnungskommission
 - b. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- 2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
 - b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege
 - c. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission
 - d. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter

§ 11 Rechtsetzende Beschlüsse und Finanzgeschäfte

- 1 Die Gemeindeversammlung erlässt rechtsetzende Beschlüsse und Finanzgeschäfte gemäss § 10 des Gemeindegesetzes.
- 2 Im Weiteren erlässt die Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse:
 - a. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende
 - b. Erteilung des Ehrenbürgerrechts
- 3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 12 Kontrolle und Steuerung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Rechnung, nimmt Kenntnis von Berichten und regt die Planung gemäss § 11 des Gemeindegesetzes an.

§ 13 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

Die Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung ist im Stimmrechtsgesetz §§ 99 ff geregelt.

§ 14 Anträge

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Anträge mit finanzieller Auswirkung ab Fr. 75'000.-- müssen mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat eingereicht werden.
- 3 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegen nehmen
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- 4 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung und Berichterstattung entgegen genommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden.
- 5 Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 15 Verfahren bei der politischen Planung (Voranschlag)

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- 2 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 16 Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung (Rechnung)

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und den Jahresbericht

§ 17 Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Die Abstimmungen werden von der Gemeindeversammlung im Versammlungsverfahren entschieden. Urnenabstimmungen erfolgen auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden. Eine Urnenabstimmung ist zwingend bei folgenden Geschäfte:
 - a. Kredite über 20% des Ertrags der Gemeindesteuern
 - b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- ² Auf Wahlen findet Art. 10 Gemeindegesetz Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 18 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus 4 weiteren Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.

§ 19 Funktion des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr und setzt die Ziele für die nächste Legislatur. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- ³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

§ 20 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Die Finanzkompetenzen sind in § 10 des Gemeindegesetzes geregelt.

§ 21 Ressorts

- ¹ Der Gemeinderat delegiert den Ressorts klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- ² Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

V. Gemeindeverwaltung

§ 22 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung führt die vom Gemeinderat delegierten operativen Verwaltungsaufgaben aus.
- 2 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- 3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung

§ 23 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

- 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.
- 2 Sie / er führt die Gemeindeverwaltung gemäss Organisationsverordnung.

VI. Weitere Organe und Gremien

§ 24 Rechnungskommission

- 1 Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus 3 bis 6 Mitgliedern.
- 2 Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 3 Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde.
- 4 Die Details sind in der Organisationsverordnung geregelt.

§ 25 Schulpflege

- 1 Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren 4 Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.
- 2 Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.
- 3 Das Schulpflegereglement regelt das Nähere.

§ 26 Bürgerrechtswesen

- 1 Die Bürgerrechtskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates und aus weiteren 4 bis 6 Mitgliedern.
- 2 Sie erfüllt grundsätzlich alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
- 3 Die Bürgerrechtskommission stellt Antrag an die Gemeindeversammlung.
- 4 Die Details sind in der Organisationsverordnung geregelt.

§ 27 Urnenbüro

Die Zusammensetzung und Organisation des Urnenbüros ist in §§ 43ff des Stimmrechtsgesetzes geregelt.

VII. Finanzhaushalt

§ 28 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Investitionen werden auf deren Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Finanzierbarkeit geprüft. Der Finanzhaushalt muss auf Dauer ausgeglichen sein.
- 3 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und die Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.
- 4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 29 Verfahren beim Voranschlag

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens 31. Oktober.
- 3 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 30 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss § 24 und § 25 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet zu Händen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens 30. April.
- 3 Bis zum 31. Mai genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 In Kraft treten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- 2 Der Gemeinderat, die Rechnungskommission, die Schulpflege und das Urnenbüro bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.

Geuensee, 29. März 2007

Namens des Gemeinderates Geuensee

Gemeindepräsident
Othmar Sigrist

Gemeindeschreiber
Albert Albisser